



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

25. Mai 2020

Seite 1 von 1

An die  
Landesjugendämter

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:  
An die Kommunalen Spitzenverbänden

Rbe Barbara Krüger  
Telefon 0211 837-4274  
Telefax 0211 837-2200  
Barbara.Krueger@mkffi.nrw.de

- Per E-Mail -

**Anwendung der Verordnung zum Schutz  
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS in der ab  
dem 21. Mai 2020 gültigen Fassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 21.5.2020 ist eine veränderte CoronaSchVO mit Gültigkeit bis 5.6.2020 in Kraft getreten. Bezüglich der Regelungen zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§ 7 Abs.1) sieht die neue Verordnung keine Änderungen vor. Im Bereich der Angebote des Musizierens und für den Bereich Theater wurden in den §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 und 2 Anpassungen vorgenommen, die für entsprechende Angebote auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten sind.

Ich bitte die Jugendämter und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe darüber zu informieren, dass mein Erlass vom 11.5.2020 auch bezüglich der aktuellen Fassung der CoronaSchVO gültig ist.

Im Auftrag

Dr. Thomas Weckelmann

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße